

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1977	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
791	5. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beiräte bei den höheren und unteren Landschaftsbehörden, Landschaftswacht	608

I.

791

Beiräte bei den höheren und unteren Landschaftsbehörden, Landschaftswacht

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 5. 1977 - I A 2 - 1.03.00

Abschnitt I

Beiräte bei den höheren und unteren Landschaftsbehörden

- 1 Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Beiräte bei den Landschaftsbehörden
- 1.1 Die Beiräte bei den Landschaftsbehörden werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz - vom 18. Februar 1975 - GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791 -).

Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich für die Körperschaften tätig, bei denen die Beiräte eingerichtet sind (§ 7 Abs. 5 Satz 3 Landschaftsgesetz). Die Beiräte in ihrer Gesamtheit sowie deren einzelne Mitglieder sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Landschaftsbehörde, bei der sie eingerichtet sind, nicht gebunden.

Die §§ 88 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) sind nicht anzuwenden, da die Beiräte nicht in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG. NW. tätig werden.
- 1.2 Die Aufgaben der Beiräte ergeben sich aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz. Sie sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und
 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln,
 3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.
- 1.21 Die Befugnis der Beiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nicht nur gegenüber den Landschaftsbehörden. Nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 6 Landschaftsgesetz erstreckt sie sich auch auf andere Behörden und andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sollen jedoch in erster Linie die Landschaftsbehörden der Gesprächspartner sein. Soweit die Beiräte Kontakte mit anderen Behörden oder Stellen unterhalten, sollen die Landschaftsbehörden hierüber unterrichtet werden.
- 1.22 Der Beirat ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Landschaftsgesetz berechtigt, sich unmittelbar z. B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen an die Öffentlichkeit zu wenden. Auch hier empfiehlt sich im Interesse einer guten Zusammenarbeit die rechtzeitige Unterrichtung oder Beteiligung der Landschaftsbehörden. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (s. Nr. 1.24), dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.
- 1.23 Das Landschaftsgesetz geht davon aus, daß der nötige Sachverstand durch entsprechendes Fachpersonal innerhalb der Behörde vorhanden ist. Die Beiräte können das notwendige Fachpersonal nicht ersetzen.
- 1.24 Die Sitzungen der Beiräte sind nach § 7 Abs. 2 Landschaftsgesetz öffentlich. Zur rechtzeitigen und vollständigen Unterrichtung der Beiräte kann es jedoch notwendig sein, ihnen auch vertrauliche Angelegenheiten mitzuteilen. Sofern das nicht schriftlich geschehen kann, sollte die Landschaftsbehörde die Beiratsmitglieder zu innerdienstlichen Vorbesprechungen einladen.
- 1.25 Die Mitwirkungsbefugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung. Die Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden sollen sich nur mit Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung befassen. Ein Instanzenzug unter den Beiräten der verschiedenen Ebenen findet nicht statt. Angelegenheiten von örtlicher Bedeutung dürfen daher nicht deswegen vor den Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde gebracht werden, weil der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen ist.
- 1.26 Die Befugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden ergeben sich neben § 7 Abs. 2 Satz 1 Landschaftsgesetz auch aus anderen Vorschriften des Landschaftsgesetzes.

Es handelt sich dabei um

 1. das Vorschlagsrecht für die Landschaftswacht (§ 8 Abs. 1 Landschaftsgesetz),
 2. die enge Zusammenarbeit mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt bei der Aufstellung der Landschaftspläne (§ 17 Abs. 3 Landschaftsgesetz) und
 3. das Widerspruchsrecht bei Ausnahmegenehmigungen von den Schutzausweisungen der Landschaftspläne (§ 24 Abs. 6 Landschaftsgesetz).
- 1.27 Generell sind die Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde zu hören (§ 7 Abs. 2 Landschaftsgesetz).
- 1.27.1 Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:
 - Verordnungen oder Anordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Flächen oder Landschaftsbestandteilen (§ 22 Abs. 1 Landschaftsgesetz),
 - Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei dem Erlaß von Naturschutz- oder Landschaftsschutzverordnungen, soweit diese den Kreis oder die kreisfreie Stadt betreffen (§ 22 Abs. 2 Landschaftsgesetz),
 - Naturschutzverordnungen für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz),
 - Ausnahmegenehmigungen von Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen oder entsprechenden Festsetzungen in den Landschaftsplänen (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 4 Satz 2 Landschaftsgesetz),
 - Erlaß von Baumschutzsatzungen nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz, soweit die untere Landschaftsbehörde hieran beteiligt ist,
 - Ordnungsbehördliche Verordnungen zur Beschränkung des Reitens nach § 36 Abs. 2 Landschaftsgesetz,
 - die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 38 Landschaftsgesetz (nur bedeutende Fälle),
 - Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen (§ 5 Abs. 2 Landschaftsgesetz),
 - alle bedeutenden Beteiligungsfälle der unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des Straßenbaues, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues.
- 1.27.2 Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der höheren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:
 - Verordnungen oder Anordnungen über den Schutz von Flächen oder Landschaftsbestandteilen nach § 22 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz,

- Genehmigung der Landschaftspläne nach § 19 Landschaftsgesetz,
 - Zustimmung zu einer Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde nach § 24 Abs. 6 Landschaftsgesetz,
 - Beteiligung der höheren Landschaftsbehörde bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen sowie bei Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Vorhaben der Fachplanungsbehörden.
- 1.28 Den Beiräten ist rechtzeitig ein Überblick über die in einem Haushaltsjahr geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie deren Kosten und - bei den höheren Landschaftsbehörden - über das entsprechende Förderungsprogramm zu geben.
- 1.29 Was im übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die Landschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in Nummer 1.27 gegebenen Maßstäbe.
- 2 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden des Beirats
- 2.1 Die zahlreichen für die Beiräte - insbesondere bei den unteren Landschaftsbehörden - in Betracht kommenden Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl Beiratssitzungen. Nach § 7 Abs. 6 Landschaftsgesetz kann bei allen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, der Vorsitzende beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Der Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er bedarf also für seine Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Beirat. Der Vorsitzende hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten. Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden.
- 2.2 Der Vorsitzende ist der Sprecher des Beirats. Er unterhält die Verbindung zur Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit (§ 7 Abs. 6 Landschaftsgesetz). In Angelegenheiten von größerer Tragweite soll er vor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluß des Beirats herbeiführen. Ist dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, so hat er den Beirat nachträglich zu unterrichten.
- 2.3 Andere Behörden sollen den Vorsitzenden des Beirats bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, ihm Auskünfte erteilen und in sonstiger Weise behilflich sein. § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG. NW. findet sinngemäße Anwendung.
- 3 Landschaftsbehörde und Beirat
- 3.1 Die zuständige Landschaftsbehörde ist verpflichtet, dem Beirat eine angemessene Geschäftsführung zu ermöglichen. Dem Vorsitzenden des Beirats sind auch Sachmittel (Kopfbögen, Telefon in der Behörde) und ein ausreichender Schreibdienst zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 In den Sitzungen des Beirats soll die Landschaftsbehörde in angemessener Weise, mindestens durch den zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter, vertreten sein.
- 3.3 Die Landschaftsbehörde soll dem Beirat bei der Fertigung der Niederschrift (§ 3 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 9. April 1975 - GV. NW. S. 324/SGV. NW. 791) behilflich sein.
- 4 Entschädigung der Mitglieder des Beirats
- 4.1 Die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 25 Abs. 1 der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 - (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), - SGV. NW. 2023 - bzw. § 18 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 - (GV. NW. 1975 S. 84/SGV. NW. 2021). Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), - SGV. NW. 204 - können bei der Bemessung der Entschädigung als Anhalt dienen (vgl. Verwaltungsverordnung v. 14. 4. 1975 - SMBl. NW. 2020 - zu § 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; Verwaltungsverordnung v. 14. 4. 1975 - SMBl. NW. 2021 - zu § 18 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Für die Mitglieder des Beirats kommt danach in der Regel nur ein Ersatz für die Fahrkosten und ggf. den Verdienstausfall sowie ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen in Betracht.

Den Vorsitzenden der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden entstehen durch die große Zahl der Beteiligungsfälle nach § 7 Abs. 6 Landschaftsgesetz regelmäßig erheblich höhere Auslagen als den Beiratsmitgliedern. Es ist daher vertretbar, ihnen eine nach den durchschnittlichen tatsächlichen Belastungen berechnete monatliche Pauschalentschädigung zu gewähren.

Abschnitt II

Landschaftswacht

- 5 Bestellung der Landschaftswacht
- 5.1 Die Beauftragten für den Außendienst, die gemäß § 8 Landschaftsgesetz die Landschaftswacht bilden, werden auf Vorschlag des Beirats von der unteren Landschaftsbehörde bestellt. Ohne Vorschlag des Beirates ist die Bestellung von Beauftragten für den Außendienst nicht zulässig. Dies bedeutet nicht, daß die Initiative zur Bildung der Landschaftswacht stets vom Beirat ausgehen muß. Es kann sich empfehlen, daß die Behörde - ggf. mit konkreten Vorschlägen - den Beirat anregt, einen Vorschlag zur Bestellung von Beauftragten für den Außendienst zu unterbreiten.
- 5.2 Die untere Landschaftsbehörde ist an einen Vorschlag des Beirats gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landschaftsgesetz nicht gebunden. Sie kann auch Vorschläge über die Bestellung bestimmter Personen zu Beauftragten für den Außendienst ablehnen. Wird die Bestellung einer bestimmten Person abgelehnt, ist der Beirat um einen neuen Vorschlag zu bitten.
- 5.3 Die Beauftragten für den Außendienst werden durch die untere Landschaftsbehörde schriftlich bestellt. Die Bestellung soll für einen bestimmten Zeitraum und widerruflich erfolgen. Das Bestellungsschreiben, die Dienstanweisung, der Ausweis und das Dienstabzeichen sollen persönlich und in würdiger Form - verbunden mit einer Belehrung über Rechte und Pflichten - überreicht werden. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit ist besonders hinzuweisen. Die ehrenamtliche Tätigkeit endet durch Fristablauf oder Widerruf. Auf eigenen Antrag des Beauftragten für den Außendienst ist der Widerruf stets auszusprechen.
- 5.4 Eine besondere Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) (Artikel 42 EGStGB) ist nicht erforderlich, da die Beauftragten für den Außendienst bereits durch ihre Bestellung nach § 8 Landschaftsgesetz Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB werden.
- 6 Auswahl der Beauftragten für den Außendienst
- 6.1 Bei der Auswahl der Beauftragten für den Außendienst ist darauf zu achten, daß sie volljährig, möglichst ortsansässig und leicht erreichbar sind.

Anlage 1
Anlage 2

- 6.2 Wichtige Kriterien bei der Auswahl der Bewerber sind ferner, daß sie Verständnis für Natur und Landschaft haben, bereit sind, sich ausreichende Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und auf verwandten Rechtsgebieten anzueignen, sowie gute Ortskenntnisse besitzen.
- 7 Dienstkräfte der Ordnungsbehörden
- 7.1 Die Möglichkeit zur Bestellung einer ehrenamtlichen Landschaftswacht nach § 8 Landschaftsgesetz läßt die Bestellung von Dienstkräften der Ordnungsbehörden nach § 13 OBG unberührt.
- 8 Stellung der Beauftragten für den Außendienst
- 8.1 Die Beauftragten für den Außendienst sind ehrenamtlich für den Kreis oder die kreisfreie Stadt tätig. Sie üben eine hoheitliche Tätigkeit aus, sind aber nach dem Landschaftsgesetz weder Hilfspolizeibeamte noch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Da sie im Auftrag der unteren Landschaftsbehörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind sie Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Sie üben ferner ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 34 GG aus. Als ehrenamtlich tätige Hilfsorgane der unteren Landschaftsbehörde können die Beauftragten für den Außendienst von anderen Behörden oder Dienststellen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG. NW. findet sinnge-
mäßige Anwendung.
- 9 Unfallschutz und Haftung
- 9.1 Erleidet ein Beauftragter für den Außendienst bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen Personenschaden, so genießt er nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz tritt mit Beginn der Tätigkeit ein. Er umfaßt auch die Fahrt vom Wohn- oder Berufsort zum Tätigkeitsgebiet und zurück. Es gelten die Vorschriften und Grundsätze des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.
- 10 Abgrenzung zum Forstschutz
- 10.1 Die untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beauftragten für den Außendienst nicht auch in den Waldungen tätig werden, in denen eine öffentliche Forstverwaltung ausreichenden Forstschutz gewährleistet. Diese Gebiete sind nach Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in der Dienstanweisung anzugeben.
- 11 Aufgaben der Landschaftswacht
- 11.1 Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz soll die Landschaftswacht die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die wesentlichen Aufgaben ergeben sich aus dem Rahmen der Dienstanweisung, der als Anlage beigefügt ist.
- 11.2 Da es für den Beauftragten für den Außendienst nicht immer erkennbar ist, welche Behörde zuständig ist, sollen die Beauftragten für den Außendienst ihre Beobachtungen zunächst nur der unteren Landschaftsbehörde mitteilen; diese hat dann die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, soweit sie nicht selbst zuständig ist.
- 11.3 Die Pflicht zur Benachrichtigung der unteren Landschaftsbehörde schließt nicht aus, daß die Beauftragten für den Außendienst zu anderen Behörden und Stellen, insbesondere zur Ordnungsbehörde, zur Polizei, zur Feuerwehr und zur Forstbehörde Kontakt halten. Es empfiehlt sich, diesen Behörden sowie der örtlichen Presse die Bestellung anzuzeigen.
- 11.4 Seiner Aufgabe, Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden, wird der Beauftragte für den Außendienst dadurch gerecht, daß er etwaige Störer an Ort und Stelle auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen ihres Tuns hinweist, sowie dadurch, daß er der unteren Landschaftsbehörde Vorschläge über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft macht.
- 12 Dienstbezirk der Beauftragten für den Außendienst
- 12.1 Den Beauftragten für den Außendienst ist nach Möglichkeit ein überschaubarer Bezirk zuzuteilen, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad überwacht werden kann und der günstig zu seinem Wohnsitz gelegen ist.
- 13 Weisungsbefugnis
- 13.1 Die untere Landschaftsbehörde kann den Beauftragten für den Außendienst, abgesehen von der Dienstanweisung, auch Einzelanweisungen geben. In Betracht kommt hier insbesondere die Anweisung zu kontrollieren, ob bestimmte Auflagen eingehalten werden.
- 13.2 Der Beirat ist nicht befugt, der Landschaftswacht Weisungen zu erteilen. Dies schließt nicht aus, daß er über die untere Landschaftsbehörde Einfluß auf die Tätigkeit der Landschaftswacht nimmt. Es wird empfohlen, die Beauftragten für den Außendienst in den Beiratssitzungen über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen berichten zu lassen.
- 14 Entschädigung
- 14.1 Die Beauftragten für den Außendienst erhalten eine Entschädigung nach § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung bzw. § 18 Abs. 1 Kreisordnung (siehe Nummer 4.1). Die Entschädigung kann als Pauschale gewährt werden.
- 15 Fortbildung
- 15.1 Die untere Landschaftsbehörde hat für die Fortbildung der Beauftragten für den Außendienst Sorge zu tragen. Hierzu dienen regelmäßig durchzuführende Belehrungen und Fortbildungsveranstaltungen.
- 15.2 Unabhängig von der Verpflichtung der unteren Landschaftsbehörde, ihre Beauftragten für den Außendienst fortzubilden, führt die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Einführungs- und Fortbildungskurse durch, zu denen die Beauftragten für den Außendienst entsandt werden sollen.
- 16 Dienstanweisung
- 16.1 Den Beauftragten für den Außendienst ist eine Dienstanweisung auszuhändigen, der eine Karte mit den vorhandenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern (geschützte Landschaftsbestandteile) beigefügt ist.
- 16.2 Der Rahmen einer Dienstanweisung für die Landschaftswacht ist als Anlage beigefügt.

Ausweis für den Beauftragten für den Außendienst (Muster)

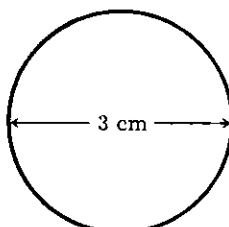
Anlage 1**Außenseite**

Gültigkeitsvermerk:		Ausweis Der Inhaber dieses Ausweises ist als Mitglied der Landschaftswacht Beauftragter für den Außendienst der/des _____ (Stadt/Kreis) als unterer Landschaftsbehörde. Ihm ist nach § 6 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Alle Behörden werden gebeten, ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm sonst behilflich zu sein.
Gültig bis	Stempel und Unterschrift	
Die Gültigkeit des Ausweises muß zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu vermerkt werden. Der Verlust dieses Ausweises ist umgehend der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.		

Innenseite

Name: _____ Vorname: _____ Straße: _____ Wohnort: _____ Dienstbezirk: _____ Ort und Datum der Ausstellung: _____ Ausstellende Behörde: Dienst- siegel Unterschrift	Lichtbild des Inhabers Dienst- siegel (Unterschrift des Inhabers)
---	---

Dienstabzeichen für den Beauftragten
für den Außendienst (Muster)



rot = HKS 15 K
grün = HKS 64 K

Anlage 3

**Rahmen einer Dienstanweisung
für die Landschaftswacht gemäß § 8 des Gesetzes
zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz)
vom 18. Februar 1975**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes wird folgender Rahmen einer Dienstanweisung für die Landschaftswacht festgelegt:

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. Februar 1975 hat dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz weitgesteckte Ziele gesetzt. Es geht darum, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern. Dies soll erreicht werden

- durch Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Darüber hinaus soll die freie Landschaft für die Erholung der Menschen erschlossen werden.

Das Landschaftsgesetz stellt hierzu ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung. Es überträgt den Landschaftsbehörden und den bei ihnen gebildeten Beiräten große, zum Teil ganz neuartige Aufgaben. Alle Bemühungen wären jedoch vergeblich, wenn die verantwortlichen Stellen nicht oder nur unzureichend über das, was in der Landschaft geschieht, unterrichtet wären.

Das Gesetz hat die entscheidende Mittlerfunktion zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und behördlicher Aktivität der **Landschaftswacht** zugeordnet. Die Landschaftswacht wird aus den Beauftragten für den Außendienst gebildet. Sie soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden.

Nachdem der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde Sie für die Landschaftswacht vorgeschlagen hat und Sie sich dankenswerterweise zur Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe bereit erklärt haben, habe ich Sie durch Verfügung vom zum Beauftragten für den Außendienst bestellt.

Ich bitte Sie, bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die folgenden Regeln zu beachten:

1. Dienstbezirk

Ihr Dienstbezirk umfaßt

Beschränken Sie Ihre Tätigkeit auf Ihren Dienstbezirk. Sollten Ihnen nachteilige Veränderungen in den benachbarten Bezirken auffallen, setzen Sie sich bitte mit dem dafür zuständigen Mitglied der Landschaftswacht in Verbindung.

2. Aufgaben

Machen Sie sich mit den natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten Ihres Bezirkes gründlich vertraut. Achten Sie auf alle Veränderungen; richten Sie dabei Ihr Augenmerk vor allem auf folgende Eingriffe in die Landschaft:

Schwarzbauten einschließlich der nicht erlaubten Anlage von Campingplätzen o. ä. Einrichtungen, wilde Müllkippen, ungenehmigte Abgrabungen, nicht genehmigte Rodungen von Wald, Wallhecken oder Feldgehölzen, die nicht genehmigte Anlage von Wildfreigehegen oder Fischteichen, das Flämmen oder die unzulässige Anwendung von Herbiziden auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder Wegrändern, ungenehmigte Schilder und Reklameflächen.

3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

In Ihrem Bezirk befinden sich die folgenden Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

Registrieren und beobachten Sie sorgfältig Zustand und Entwicklung dieser besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Achten Sie – besonders bei Naturschutzgebieten – auch auf Veränderungen, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind. Machen Sie Vorschläge über die Unterhaltung und Pflege der bestehenden Schutzgebiete oder zur Ausweisung neuer geschützter Flächen oder Landschaftsbestandteile.

Die Landschaftsbehörde wird Sie über alle genehmigten Veränderungen in der Landschaft informieren.

Denken Sie daran, daß die höhere oder die untere Landschaftsbehörde durch eine einstweilige Sicherstellung kurzfristig auf akute Gefahren für Natur und Landschaft reagieren kann.

4. Untere Landschaftsbehörde

Ihr Hauptgesprächspartner ist die untere Landschaftsbehörde. Vermeiden Sie umfangreiche eigene Ermittlungen oder eingehende Verhandlungen mit den Betroffenen oder mit anderen Behörden, sondern wenden Sie sich mit allen Zweifelsfragen und Beobachtungen in erster Linie an die zuständige Fachbehörde. Der zuständige Sachbearbeiter der unteren Landschaftsbehörde ist

Daneben empfiehlt sich ein guter Kontakt zu den örtlichen Behörden, namentlich zum Ordnungsamt (zum Bauamt), zur Polizei und zur unteren Forstbehörde. Ihre Bestellung zum Beauftragten für den Außendienst ist folgenden Dienststellen mitgeteilt worden:

Wenden Sie sich in wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, unmittelbar an die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei und, wenn es sich um Angelegenheiten des Waldes handelt, auch an die untere Forstbehörde.

5. Forstschutz

In den folgenden Waldungen ist für einen ausreichenden Forstschutz nach dem Landesforstgesetz und dem Feld- und Forstschutzgesetz gesorgt:

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Kompetenzüberschneidungen sollen Sie hier nicht tätig werden. Die zuständige untere Forstbehörde ist

Sollten Ihnen in den genannten Waldungen zufällig Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft auffallen, teilen Sie diese bitte der unteren Forstbehörde mit.

6. Umgang mit der Bevölkerung

Seien Sie besonnen und höflich im Umgang mit der Bevölkerung. Sie sind zwar ehrenamtlich und im öffentlichen Auftrag tätig, Sie sind nach dem Gesetz jedoch nicht Hilfspolizeibeamter oder Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Staatliche Zwangsgewalt steht Ihnen nicht zu. Versuchen Sie daher zu überzeugen und vermeiden Sie Auseinandersetzungen.

7. Betreten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Ihnen als Beauftragten für den Außen-

dienst das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen oder sonst gegen den Zutritt deutlich gesperrte Grundstücke, melden Sie sich bitte vorher an. Ihr Betretungsrecht bezieht sich nicht auf den privaten Wohnbereich einschließlich der Hofräume und Hausgärten.

8. Dienstabzeichen und -ausweis

Tragen Sie während Ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen und führen Sie den Ihnen ausgehändigten Ausweis bei sich. Zeigen Sie den Ausweis auf Verlangen vor.

9. Tätigkeitsbuch

Führen Sie sorgfältig das Ihnen ausgehändigte Tätigkeitsbuch. Knappe, stichwortartige Eintragungen genügen. Ort, Datum und Uhrzeit sollten bei den eingetragenen Feststellungen stets angegeben werden.

10. Unfallschutz

Als ehrenamtlich Tätiger gehören Sie der gesetzlichen Unfallversicherung an. Sollten Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, so zeigen Sie diesen bitte unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde an.

11. Pflicht zur Verschwiegenheit

Als Beauftragter für den Außendienst sind Sie Amtsträger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Landschaftswacht beendet ist.

– MBL NW. 1977 S. 608.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.